

## Investmentvertrag – partiarisches Nachrangdarlehen (High & High)

Zwischen der Firma

### **EWIA Green Investments GmbH**

Leopoldstrasse 244  
80807 München  
Deutschland

(nachfolgend „**Unternehmen**“ genannt)

vertreten durch die Geschäftsführer Wolf-Dietrich Fugger und Ralph Schneider

und {der}

[Name des Investors]

[Adresse des Investors]

(nachfolgend „**Funder**“ genannt)

(nachfolgend einzeln „**Partei**“ und gemeinsam „**die Parteien**“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **Präambel**

- A. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Planung, Finanzierung, Errichtung, Wartung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie der Erwerb und die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Vermögen und Unternehmensbeteiligungen sowie die Erbringung von Beratungsleistungen bei erneuerbaren Energienprojekten im In- und Ausland. Das Unternehmen wurde am 05.02.2020 gegründet und ist unter HRB 255302 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Das Gesellschaftskapital/Stammkapital des Unternehmens beträgt zum 11.03.2021 EUR 31.500. Geschäftsführer des Unternehmens sind Wolf-Dietrich Fugger und Ralph Schneider..
- B. Zur Stärkung seiner Finanzierungsmittel hat sich das Unternehmen dazu entschieden, im Rahmen einer Crowdfunding Kampagne auf [www.fundernation.eu](http://www.fundernation.eu) (nachfolgend „**FunderNation-Website**“) qualifiziert nachrangige Darlehen aufzunehmen.
- C. Die FunderNation-Website eröffnet Unternehmen die Möglichkeit, ihr Geschäftsmodell vorzustellen und Feedback zu diesem Geschäftsmodell von anderen Teilnehmern der FunderNation-Website einzuholen. Zudem eröffnet die FunderNation-Website Investoren (nachfolgend „**FunderNation-Mitglied**“ oder „**Funder**“) die Möglichkeit, am

wirtschaftlichen Erfolg von drei verschiedenen Kategorien von Unternehmen ("Start-Up-Unternehmen", "im Wachstum befindliche Unternehmen" und "etablierte Unternehmen") über die Gewährung von (partiarischen) Nachrangdarlehen (nachfolgend auch "**Investment**") zu partizipieren. Die jeweilige Ausgestaltung der (partiarischen) Darlehen hängt davon ab, in welche Kategorie von Unternehmen investiert wird. Bei der EWIA Green Investments GmbH handelt es sich um ein Start-Up-Unternehmen.

- D. Die FunderNation-Website ist eine von der FunderNation GmbH, Wilhelm-Leuschner-Straße 7, 64625 Bensheim-Auerbach (nachfolgend „**FunderNation**“) betriebene Online-Plattform, auf der Informationen des Unternehmens veröffentlicht werden. Innerhalb eines individuell festgelegten Zeitraums haben Funder die Möglichkeit, in das Unternehmen zu investieren. Jede Investitionsmöglichkeit wird im Rahmen einer sog. Kampagne mit den vorgenannten Möglichkeiten vorgestellt (nachfolgend "**Kampagne**") und hat einen individuell festgelegten Mindestbetrag, der als Gesamtsumme der einzelnen Investments aller Funder im Rahmen der Kampagne erreicht werden muss (nachfolgend "**Funding Schwelle**") sowie einen individuell festgelegten Höchstbetrag (nachfolgend "**Funding Limit**"). Voraussetzung für die tatsächliche Umsetzung der vorgestellten Investmentmöglichkeit ist, dass im Rahmen der jeweiligen Kampagne die Funding Schwelle erreicht wird.
- E. Im Rahmen des Crowdinvestings über die FunderNation-Website gewähren die Funder dem Unternehmen nachrangige partiarische Darlehen. Bei den partiarischen Darlehen handelt es sich um Fremdkapital. Sie beinhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Funder an dem Unternehmen. Den Fundern steht vielmehr ein endfälliger Rückzahlungsanspruch in Höhe des gewährten Darlehens sowie ein Verzinsung des Darlehensbetrages nach Maßgabe des jeweiligen Investmentvertrages zu. Als nachrangige Gläubiger treten die Ansprüche der Funder (insb. Zins- und Rückzahlung) gegenüber den Ansprüchen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger des Unternehmens zurück. Zudem ist der Funder verpflichtet, sämtliche Ansprüche gegenüber dem Unternehmen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren teilweise oder vollständige Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO, einer drohenden Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO oder zu einer Überschuldung des Unternehmens führen würde („**Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre**“).
- F. Der Investmentvertrag zwischen Funder und Unternehmen ist in zweifacher Hinsicht bedingt. Zum einen ist der Investmentvertrag aufschiebend bedingt auf den Eingang des Darlehensbetrages beim Unternehmen. Zum anderen ist der Investmentvertrag auflösend bedingt für den Fall, dass die Kampagne des Unternehmens auf der FunderNation-Website nicht erfolgreich abgeschlossen wird.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

## **1 Vertragsschluss**

### 1.1

Durch das Ausfüllen des Investmentformulars auf der FunderNation-Website und das Anklicken des Buttons „Jetzt mit Pflicht zur Zahlung investieren“ am Ende des Investmentformulars gibt der Funder ein Angebot für eine Investition in das Unternehmen in der von ihm darin individuell festgelegten Höhe ("**Darlehensbetrag**") in Form eines nachrangigen partiarischen Darlehens ("**Nachrangdarlehen**") ab ("**Investment-Angebot**").

- 1.4 Nach Erhalt des Investment-Angebots schickt FunderNation dem Funder eine E-Mail, die den Eingang des Investment-Angebots bei FunderNation bestätigt ("**Angebotsbestätigung**") und das Angebot des Funders über ein partiarisches Darlehen ("**Investmentvertrag**") für das Unternehmen annimmt ("**Investment-Bestätigung**"). Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht.

## **2 Darlehensgewährung**

Der Funder gewährt dem Unternehmen ein Nachrangdarlehen in Höhe des von ihm in dem Investment-Angebot individuell festgelegten Darlehensbetrages.

## **3 Bedingungen**

- 3.1 Dieser Investmentvertrag ist aufschiebend bedingt auf den Zahlungseingang des Darlehensbetrages (nachfolgend "**aufschiebende Bedingung**"). Mit Zahlungseingang wird der Vertrag automatisch wirksam.
- 3.2 Dieser Investmentvertrag ist zudem auflösend bedingt auf den Fall, dass die konkrete Kampagne nicht erfolgreich ist (nachfolgend "**auflösende Bedingung**"). Eine Kampagne ist erfolgreich, wenn innerhalb des für die Kampagne festgelegten Zeitrahmens zzgl. der 14-tägigen Abrechnungsphase die Gesamtsumme aller Investment-Angebote von Fundern die individuell festgelegte Funding-Schwelle der Kampagne erreicht. Nach Ablauf der für die Kampagne festgelegten Angebotsdauer (Zeitraum, in welchem Funder Investment-Angebote abgeben können) beginnt eine 14-tägige Abrechnungsphase. Nach Ablauf der 14-tägigen Abrechnungsphase teilt FunderNation dem Funder mit, ob die von ihm unterstützte Kampagne ihre Funding Schwelle erreicht hat und damit erfolgreich war. Wird die Funding Schwelle nicht erreicht, verliert dieser Investmentvertrag seine Wirksamkeit. Weder der Funder noch das Unternehmen oder ein Dritter können in diesem Fall aus diesem Investmentvertrag Rechte herleiten. Der Funder erhält bereits geleistete Zahlungen innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen auf das vom Funder im Rahmen des Investments verwendete Bankkonto erstattet (Ziffer 5.2).

## **4 Zahlungsabwicklung**

- 4.1 Das Unternehmen hat für die Abwicklung der Zahlungen aufgrund dieses Investmentvertrages bei der Triodos Bank (nachfolgend "**Bank**") ein Konto errichtet („**Crowdfunding-Konto**“). Bis zum erfolgreichen Abschluss der Kampagne (Ziffer 3.2) bedarf das Unternehmen für Verfügungen über das Crowdfunding-Konto der Zustimmung von FunderNation. Gleiches gilt im Fall des Eintritts der auflösenden Bedingung (Ziffer 3.2) bis zur vollständigen Erstattung bereits geleisteter Zahlungen an die Funder.

4.2

Sämtliche Zahlungen aufgrund dieses Investmentvertrages dürfen ausschließlich auf dieses Crowdfunding-Konto erfolgen.

## 5 Auszahlung

- 5.1 Der Darlehensbetrag (also der von dem Funder in seinem Investment-Angebot individuell festgelegte Betrag) ist unmittelbar nach Abschluss dieses Investmentvertrages (also dem Versand der Investment-Bestätigung durch FunderNation) zur Zahlung fällig. Der Funder zahlt den Darlehensbetrag auf das im Rahmen der Kampagne genannte Crowdfunding-Konto des Unternehmens bei der Bank.
- 5.2 Im Fall des Eintritts der auflösenden Bedingung (Ziffer 3.2) ist das Unternehmen verpflichtet dem Funder bereits geleistete Zahlungen innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen auf das vom Funder im Rahmen des Investments verwendete Bankkonto zu erstatten. FunderNation wird dem entsprechend zustimmen.

## 6 Laufzeit und Tilgung

- 6.1 Das Nachrangdarlehen hat eine feste Laufzeit bis zum 30.04.2026, beginnend mit der Unterschrift des Investors (Laufzeit ca. 5 Jahre). Das Nachrangdarlehen ist endfällig. Dieses bedeutet, dass das Unternehmen während der Laufzeit des Nachrangdarlehens keine Tilgungszahlungen leistet, sondern das Darlehen nach Ablauf der Laufzeit getilgt wird.
- 6.2 Am Ende der Laufzeit werden der ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehensbetrag sowie sämtliche aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen in zwölf gleich großen Monatsraten, zahlbar jeweils zum ersten Bankarbeitstag des Folgemonats, zur Zahlung an den Funder fällig.
- 6.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für das Unternehmen insbesondere dann vor, wenn der Funder den mit der FunderNation Support UG abgeschlossenen Poolingvertrag (vgl. Ziffer 9) widerruft oder außerordentlich kündigt.
- 6.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund werden der ausgezahlte Darlehensbetrag sowie sämtliche aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigungserklärung zur Zahlung an den Funder fällig.

## 7 Verzinsung

- 7.1 Erfolgswzins
- 7.1.1 Das Unternehmen gewährt dem Funder eine jährliche Verzinsung des Darlehensbetrages in Abhängigkeit vom Erfolg des Unternehmens ("**Erfolgswzins**"). Dieser Erfolgswzins bemisst sich am Jahresüberschuss des Unternehmens und wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechnet.
- 7.1.2 Je nach Höhe des von ihm gewährten Darlehensbetrages wird jedem Funder eine individuelle fiktive Beteiligungsquote ("**Beteiligungsquote**") zugewiesen. Diese Beteiligungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis des von dem Funder gewährten Darlehensbetrages und der durch das Unternehmen festgelegten pre-money Bewertung (Bewertung vor erfolgreicher Crowdfunding Kampagne) des Unternehmens. Die durch das Unternehmen festgelegte pre-money Bewertung

(Bewertung vor erfolgreicher Crowdfunding Kampagne) beträgt EUR 1.750.000. Je EUR 100 Darlehensbetrag entsprechen daher einer Beteiligungsquote von 0,0057 %. Bis zu einem eingeworbenen Emissionsvolumen von EUR 100.000 („Early Bird Schwelle“) erhalten Anleger einen Bonus auf die Unternehmensbewertung von rund 8,5 %, d.h. die pre-money Bewertung beträgt EUR 1.600.000. Für diese Anleger gilt: Je EUR 100 Nachrangdarlehensbetrag entsprechen einer Beteiligungsquote von 0,0062 %. Dieser Bonus gilt auch für den gesamten Anlagebetrag desjenigen Anlegers, mit dessen Anlagebetrag die Early Bird Schwelle überschritten wird. Die auf diese Weise ermittelte Beteiligungsquote des Funders steht unter dem Vorbehalt einer späteren Reduzierung nach Erhalt eines Exitzinses (gem. Ziffern 7.2.4 und 7.2.6) bzw. einer Verwässerung (gem. Ziffer 12).

- 7.1.3 Als jährlichen Erfolgszins gewährt das Unternehmen eine Verzinsung in Höhe der Beteiligungsquote (Ziffer 7.1.2) des Funders am Jahresüberschuss des Unternehmens. Jahresüberschuss ist dabei das Jahresergebnis laut Handelsbilanz vor Berücksichtigung der auf die Funder nach dieser Vorschrift entfallenden Erfolgszinsen. Der vorstehend genannte Anspruch auf Gewährung eines Erfolgszinses besteht nur, wenn und soweit das Unternehmen im abgelaufenen Geschäftsjahr einen entsprechenden Jahresüberschuss erzielt hat.

Bei der Ermittlung des Jahresüberschusses sind zudem die nachfolgenden Vorgaben zu berücksichtigen:

- a) Die Gesamtvergütung für die laufende Tätigkeit der Gründungsgesellschafter und der Geschäftsführer des Unternehmens, unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung der Tätigkeit (Dienst- oder Beratervertrag, direkt oder über eine Beratungsgesellschaft etc.), inklusiver aller fixen und variablen Bestandteile, geldwerter Vorteile und sonstiger Gehaltsbestandteile, ist für Zwecke der Ermittlung des Jahresüberschusses nur insoweit zu berücksichtigen, als sie einem Drittvergleich standhält.
- b) Geschäfte des Unternehmens mit den Gründungsgesellschafter oder mit deren nahen Angehörigen und verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff AktG) nach Abschluss dieses Investmentvertrages sind bei der Ermittlung des Jahresüberschusses nur insoweit zu berücksichtigen, als sie einem Drittvergleich standhalten.
- c) Der Erfolgszins des Funders sowie sämtliche sonstigen am Ergebnis der Gesellschaft orientierten Vergütungen für die Hingabe von Kapital (z. B. partiarische Nachrangdarlehen, Genussrechte, virtuelle Beteiligungen etc.) sind bei der Ermittlung des Jahresüberschusses nicht zu berücksichtigen.

- 7.1.4 Für den Fall, dass der Funder seinen Darlehensbetrag dem Unternehmen nicht während eines gesamten Jahres gewährt hat, nimmt er an dem für dieses betreffende Jahr ermittelten Jahresüberschuss nur pro rata temporis teil.

- 7.1.5 Der Erfolgszins wird jährlich nachträglich 20 (zwanzig) Bankarbeitstage nach verbindlicher Feststellung des Jahresabschlusses des Unternehmens, die spätestens bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres erfolgen muss, zur Zahlung auf das vom Funder im Rahmen seiner Anmeldung auf der FunderNation-Website hinterlegte Bankkonto fällig. Änderungen seiner Bankverbindung hat der Funder unverzüglich FunderNation mitzuteilen.

## 7.2 Exitzins

- 7.2.1 Für den Fall, dass (i) mehr als 50 % aller Geschäftsanteile des Unternehmens in einem

einheitlichen Vorgang bzw. in engem zeitlichen Zusammenhang von einem Erwerber und/oder Erwerbskonsortium gekauft, getauscht oder in wirtschaftlich vergleichbarer Weise übernommen bzw. veräußert werden (etwa aufgrund von Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz), (ii) die wesentlichen Vermögensgegenstände (mehr als 50 % nach Verkehrswerten) des Unternehmens veräußert werden, (iii) eine sonstige, zu vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnissen führende Transaktion (etwa die öffentliche Platzierung von Gesellschaftsanteilen des Unternehmens an einer Börse) stattfindet oder (iv) bei Liquidation des Unternehmens (lit. (i) – lit. (iv) nachfolgend jeweils „**Exitfall**“) gewährt das Unternehmen dem Funder die nachfolgende Verzinsung („**Exitzins**“?).

- 7.2.2 Als Exitzins erhält der Funder den seiner Beteiligungsquote (Ziffer 7.1.2) entsprechenden Anteil am Netto-Erlös; hiervon abgezogen wird der von dem Funder gewährte Darlehensbetrag multipliziert mit dem Anteil, den der Erwerber an den Geschäftsanteilen oder dem Betriebsvermögen des Unternehmens übernimmt ("**Exitquote**"). Hintergrund des Abzugs des (anteiligen) Darlehensbetrages bei der Ermittlung der Exitquote ist, dass dem Funder unabhängig vom Exiterlös ohnehin ein Rückzahlungsanspruch des von ihm gewährten Darlehensbetrages zusteht. Ein negativer Exitzins ist ausgeschlossen.
- 7.2.3 Der Netto-Erlös umfasst rechnerisch die Erlöse des Unternehmens oder der Gesellschafter des Unternehmens aus der Veräußerung im Zeitpunkt des Exits abzüglich der unmittelbar veranlassten Veräußerungskosten bzw. Kosten der Liquidation. Der insoweit anzusetzende Netto-Erlös wird durch die Geschäftsführung des Unternehmens für alle Funder rechtsverbindlich festgesetzt. Im Falle einer Ausschüttung von Sachwerten (etwa als Folge einer Einbringung von Geschäftsanteilen an dem Unternehmen) wird der Netto-Erlös zum Zeitpunkt des Exits (Bewertungsstichtag) auf der Grundlage der ausgeschütteten Sachwerte bewertet. Hierbei gelten folgende Bewertungsregeln: (i) Börsennotierte Kapitalanlagen werden zum amtlichen Börsenkurs am Bewertungsstichtag angesetzt, (ii) in allen übrigen Fällen werden Kapitalanlagen mit ihrem Verkehrswert angesetzt, den die Geschäftsführer des Unternehmens in entsprechender Anwendung der für Wirtschaftsprüfer geltenden Bewertungsregeln ermittelt.
- 7.2.4 Nach dem Exitfall reduziert sich die Beteiligungsquote des Funders (Ziffer 7.1.2) um die Exitquote.
- 7.2.5 Im Exitfall werden der ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehensbetrag in Höhe der Exitquote sowie sämtliche hierauf aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen zeitgleich mit dem Exit-Zins fällig.
- 7.2.6

Für den Fall, dass ein Erwerber durch eine oder mehrere Transaktionen unmittelbar oder mittelbar 75 % des Unternehmens erwirbt, hat das Unternehmen das Recht die Beteiligungsquote des Funders (Ziffer 7.1.2) gegen Zahlung einer Abfindung ("Übernahmebonus") auf null zu reduzieren. Zur Berechnung dieses Übernahmebonus wird zunächst der Netto-Erlös (z.B. EUR 7,5 Mio.) durch die Exitquote (z.B. 75 %) dividiert. Im Anschluss wird dieser Betrag mit der nicht vom Exit betroffenen Quote des Unternehmens (im Beispiel 25 %) multipliziert. Von diesem Betrag (im Beispiel EUR 2,5 Mio.) erhält der Funder einen Anteil in Höhe seiner Beteiligungsquote; hiervon abgezogen wird der von dem Funder gewährte Darlehensbetrag multipliziert mit der nicht von dem Exit betroffenen Quote des Unternehmens (im Beispiel 25 %). Der ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehensbetrag sowie sämtliche hierauf aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen werden zeitgleich mit dem Übernahmebonus fällig. Im Ergebnis wird der Funder durch den Übernahmebonus so gestellt, als ob das Unternehmen zu der dem Exit zugrunde liegenden Bewertung bereits zu 100% veräußert worden wäre.

- 7.2.7 Der Exit-Zins wird nachträglich 20 (zwanzig) Bankarbeitstage nach Vollzug des Exitfalls, der Übernahmebonus nachträglich 20 (zwanzig) Bankarbeitstage nach der Entscheidung des Unternehmens, einen Übernahmebonus nach Ziffer 7.2.6 zu zahlen, zur Zahlung auf das vom Funder im Rahmen seines ersten Investments auf der FunderNation-Website hinterlegte Bankkonto fällig. Änderungen seiner Bankverbindung hat der Funder unverzüglich FunderNation mitzuteilen.

Der Exit-Zins wird in jedem Fall erst dann fällig, wenn die Netto-Erlöse den Gesellschaftern oder dem Unternehmen aus der Veräußerung zufließen. Fließen den Gesellschaftern oder dem Unternehmen die Netto-Erlöse zeitlich gestaffelt oder in Tranchen (zum Beispiel nach Meilensteinplänen, earn-out-Regelungen oder vergleichbareren Exit-Szenarien) zu, finden diese Erlösausschüttungsregelungen sinngemäß Anwendung auf die Exit-Verzinsung.

### 7.3 Bonuszins bei Beendigung

- 7.3.1 Bei Beendigung des Investmentvertrages (Ende der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens oder Kündigung) gewährt das Unternehmen dem Funder eine Bonuszinsverzinsung ("**Bonuszins bei Beendigung**"). Ein negativer Bonuszins bei Beendigung ist ausgeschlossen.

- 7.3.2 Die Berechnung des Bonuszins bei Beendigung unterscheidet sich in den folgenden beiden Fällen

- Fall A: In den letzten zwölf Monaten vor Beendigung des Investmentvertrages (Ende der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens oder Kündigung) hat eine Finanzierungsrunde stattgefunden oder ein oder mehrere Gesellschafter des Unternehmens haben mehr als 10 % der Geschäftsanteile des Unternehmens veräußert („**recent transactions**“).

- Fall B: In den zwölf Monaten vor Beendigung des Investmentvertrages (Ende der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens oder Kündigung) hat keine recent transaction stattgefunden.

### 7.3.3

In Fall A (recent transaction) wird der bei der letzten recent transaction zugrunde gelegte Unternehmenswert ("**Beendigungswert**") zur Berechnung des Bonuszinses zugrunde gelegt. Der Funder erhält in diesem Fall als Bonuszins bei Beendigung den Anteil entsprechend seiner Beteiligungsquote (Ziffer 7.1.2) – evtl. reduziert aufgrund zwischenzeitlicher Exitfälle – an dem Wertzuwachs des Unternehmens während des Bestands des Investmentvertrages. Hierzu wird der im Rahmen der pre-money Unternehmensbewertung (Bewertung vor erfolgreicher Crowdfunding Kampagne) ermittelte Unternehmenswert von dem Beendigungswert abgezogen.

- 7.3.4 In Fall B (keine recent transaction) ist der Funder in Höhe seiner Beteiligungsquote (Ziffer 7.1.2) – evtl. reduziert aufgrund zwischenzeitlicher Exitfälle – an 100% des Umsatzerlöses (Umsatzes aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) des Unternehmens, wie er in dem für das letzte vor der Beendigung des Investmentvertrages (Ende der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens oder Kündigung) abgelaufene Geschäftsjahr aufgestellten Jahresabschluss ausgewiesen ist, beteiligt.
- 7.3.5 Der Anspruch auf den Bonuszins nach Beendigung entfällt, wenn der Funder die Kündigung des Investmentvertrages durch das Unternehmen aus wichtigem Grund schuldhaft verursacht hat oder die Beteiligungsquote des Funders sich nach Ziffer 7.2.5 oder Ziffer 7.2.6 auf null reduziert hat.
- 7.4 Der Bonuszins bei Beendigung wird nachträglich 20 (zwanzig) Bankarbeitstage nach Beendigung dieses Investmentvertrages zur Zahlung auf das vom Funder im Rahmen seiner Anmeldung auf der FunderNation-Website hinterlegte Bankkonto fällig. Änderungen seiner Bankverbindung hat der Funder unverzüglich FunderNation mitzuteilen.
- 7.5 Am Verlust des Unternehmens ist der Funder nicht beteiligt.

## **8 Zins- und Rückzahlungen / Steuern**

- 8.1 Zum Zweck der Rückzahlung des Nachrangdarlehens und der Auszahlung der Verzinsung hinterlegt der Funder im Rahmen seines ersten Investments auf der FunderNation-Website eine auf seinen Namen lautende, deutsche Bankverbindung. Der Funder ist verpflichtet, diese Bankverbindung jederzeit aktuell zu halten. Darüber hinaus teilt der Funder FunderNation im Rahmen seines ersten Investments seine Steueridentifikationsnummer mit.
- 8.2 Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird das Unternehmen bei der Auszahlung der Verzinsung die Kapitalertragsteuer in Form der Abgeltungssteuer sowie etwaige Annexsteuern (insb. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) einbehalten und abführen. Der Funder erhält hierüber eine Bescheinigung von dem Unternehmen.

## **9 Pooling**

Der Funder ist verpflichtet, den in Anhang 9 enthaltenen Poolingvertrag mit der FunderNation Support UG (haftungsbeschränkt) abzuschließen.

## **10 Qualifizierter Nachrang mit Vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre**

- 10.1 Die Ansprüche des Funders aus diesem Darlehen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche, treten zur Vermeidung einer Überschuldung gem. § 19 InsO in der jeweils geltenden Fassung in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens sowie im Falle der Liquidation des Unternehmens hiermit gemäß § 19 Absatz 2



Satz 2 InsO und gemäß § 39 Abs. 2 InsO gegenüber den Ansprüchen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger des Unternehmens im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Der Funder verpflichtet sich, sämtliche Ansprüche gegenüber dem Unternehmen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren teilweise oder vollständige Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO, einer drohenden Zahlungsfähigkeit nach § 18 InsO oder zu einer Überschuldung im Sinne von § 19 InsO (jeweils in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung) des Unternehmens führen würde.

- 10.2 Diese Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann dazu führen, dass die Ansprüche des Funders aus dem partiarischen Nachrangdarlehen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche, auch bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens, (ganz oder teilweise) dauerhaft nicht erfüllt werden können.
- 10.3 Sofern und soweit die Geltendmachung nicht bereits durch die vorstehenden Ziff. 10 Abs. 1. oder 2 ausgeschlossen ist, kann der Funder seine Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche außerhalb eines Insolvenzverfahrens des Unternehmens nur aus einem etwaigen künftigen Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Unternehmens (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) verbleibt, verlangen. Der Funder kann daher bereits dann seine Ansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche, nicht geltend machen, wenn das Unternehmen im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Funders bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Diese Regelungen können dazu führen, dass die Ansprüche des Funders aus dem partiarischen Nachrangdarlehen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche, (ganz oder teilweise) dauerhaft nicht erfüllt werden können.

Die Ansprüche des Funders sind im Fall der Insolvenz des Unternehmens erst nach vollständiger Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zu bedienen.

- 10.4 Die Ansprüche sämtlicher Nachrangdarlehensgeber sind gleichrangig.

## **11 Informationsrechte des Funders**

- 11.1 Der Abschluss dieses Investmentvertrages führt nicht zu einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Funders an dem Unternehmen. In Bezug auf das Unternehmen hat der Funder daher keine Stimm-, Weisungs- oder Kontrollrechte. Für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens sowie dessen Verwaltung ist ausschließlich die Geschäftsführung des Unternehmens verantwortlich.
- 11.2 Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Funder einmal jährlich – zum 31. Januar – Auskunft über die Zinsansprüche für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erteilen und unverzüglich nach deren Erstellung (einmal pro Quartal) die vom Unternehmen erstellten Quartalsreportings zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus ist das Unternehmen verpflichtet, dem Funder jährlich – jeweils zum 15. Mai – den Jahresabschluss bzw. die Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres zur Verfügung zu stellen.

Die Unterlagen werden entweder elektronisch auf der FunderNation-Website oder per E-Mail an den Funder zur Verfügung gestellt. Diese Informationsrechte stehen dem Funder auch nach Beendigung dieses Investmentvertrages zu, soweit er diese Informationen zur Überprüfung seiner Zinsansprüche benötigt.

## **12 Verwässerung**

12.1 Dem Unternehmen steht es frei, für das weitere Wachstum anderweitige Finanzierungen – Eigenkapital und/oder Fremdkapital – aufzunehmen. Dem Funder steht bei zukünftigen Kapitalmaßnahmen/Finanzierungsrunden des Unternehmens kein Bezugsrecht zu. Das Unternehmen benötigt zudem bei zukünftigen Finanzierungs- und Kapitalmaßnahmen nicht die Zustimmung des Funders.

### 12.2 Verwässerung bei Kapitalerhöhungen

Bei zukünftigen Kapitalerhöhungen des Unternehmens genießt der Funder keinen Verwässerungsschutz. Seine Beteiligungsquote (Ziffer 7.1.2) reduziert sich in dem Verhältnis, in dem sich das Stammkapital des Unternehmens in Höhe von gegenwärtig EUR 31.500 erhöht. Der Verwässerungsfaktor ergibt sich dabei aus der Division des bisherigen Stammkapitals durch das erhöhte Stammkapital.

Kommt es im Rahmen der Crowdfunding-Kampagne zu einem Eigenkapital Co-Investment, z.B. durch Business Angel Investoren, und einer damit verbundenen Erhöhung des Stammkapitals des Unternehmens (Stammkapitalerhöhung durch Co-Investment), so tritt die vorstehende Reduktion der Beteiligungsquote nicht ein. Für den Fall der Stammkapitalerhöhung durch Co-Investment informiert das Unternehmen die Funder entweder elektronisch auf der FunderNation-Website oder per E-Mail nach Abschluss der Crowdfunding Kampagne und abschließender Eintragung aller Eigenkapital Co-Investments ins Handelsregister über das neue Stammkapital. Das neue Stammkapital hat keinen Einfluss auf die Beteiligungsquote der Funder. Der Verwässerungsfaktor ergibt sich in diesem Fall aus der Division des Stammkapitals nach Co-Investment durch das in zukünftigen Kapitalerhöhungen erhöhte Stammkapital.

Übernehmen im Rahmen einer Erhöhung des Stammkapitals ausschließlich die Gründungsgesellschafter oder deren nahe Angehörige und verbundene Unternehmen (§§ 15 ff AktG) die geschaffenen Geschäftsanteile, so tritt die vorstehende Reduktion der Beteiligungsquote nicht ein. Die Beteiligungsquote bleibt in diesem Fall unverändert.

### 12.3 Verwässerung bei Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen

Im Fall einer Auflage von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen – sowohl bei kapitalmäßiger Beteiligung der Mitarbeiter als auch bei virtuellen Beteiligungen – tritt eine Verwässerung (Reduktion der Beteiligungsquote) des Funders ein, solange die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme 10% der jeweils bestehenden Geschäftsanteile nicht überschreiten. Soweit die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme insgesamt mehr als 10% der jeweils bestehenden Geschäftsanteile betragen, ist der Funder gegen Verwässerung (Reduktion der Beteiligungsquote) geschützt.

### 12.4 Verwässerung bei weiterem Crowdfunding

#### 12.4.1

Auch bei weiteren Crowdfunding Kampagnen genießt der Funder keinen Verwässerungsschutz. In diesem Fall reduziert sich seine Beteiligungsquote (Ziffer 7.1.2) um den folgenden Verwässerungsfaktor.

- 12.4.2 Der Verwässerungsfaktor entspricht dem Anteil des im Rahmen einer weiteren Crowdfunding Kampagne eingesammelten Kapitals an dem dieser Kampagne zugrunde gelegten Unternehmenswert des Unternehmens.
- 12.4.3 Bei einer anderweitigen Aufnahme von Kapital gegen Gewährung einer am Ergebnis des Unternehmens orientierten Vergütung (z.B. Genussrechte, stille Beteiligungen, virtuelle Beteiligungen) verwässert der Beteiligungsquote des Funders ebenfalls entsprechend der vorstehenden Regelung.
- 12.5 Nach erfolgter Verwässerung informiert das Unternehmen den Funder über seine neue Beteiligungsquote entweder elektronisch auf der FunderNation-Website oder per E-Mail.

### **13 Kündigung**

- 13.1 Das Nachrangdarlehen kann bis zum Ende der Laufzeit (Ziffer 6.1) nicht ordentlich gekündigt werden.
- 13.2 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Investmentvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei fristlos gekündigt werden. Soweit der Darlehensbetrag zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht oder nicht voll ausgezahlt worden ist, wird der Funder von seiner Verpflichtung zur Darlehensgewährung frei.

### **14 Risiken**

- 14.1 Investitionen in Unternehmen sind mit Risiken verbunden. Die Investition in das Unternehmen stellt eine unternehmerische Investition dar, deren Ergebnis von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, deren zukünftige Entwicklung nicht vorhergesehen werden kann. Im Zusammenhang mit der Investition in das Unternehmen drohen dem Funder Risiken, die zu einem Totalverlust des gesamten Investments führen können. Der Funder sollte sein Investment nicht mit Fremdkapital finanzieren, da ansonsten trotz eines möglichen Totalverlustes Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen weiterbestehen können.
- 14.2 Der Funder sollte die Investition in das Unternehmen nur als Teil einer umfassenden Anlagestrategie erwägen und nur dann investieren, wenn er einen Totalverlust des Investments in Kauf nehmen kann. Daher sollte ein Investment in ein Unternehmen nur einen gemäß der Risikobereitschaft angemessenen Anteil der Kapitalanlagen des Funders darstellen, da er ansonsten auch seine Liquidität für andere Investments oder seine Lebensführung gefährdet. Um die Risiken seiner Investments in Unternehmen zu streuen, empfiehlt es sich, dass der Funder sich nicht auf ein Investment in eine Kampagne konzentriert, sondern zur Diversifikation der Risiken ein Portfolio aus Anlagen und Investments aufbaut.
- 14.3 FunderNation stellt lediglich die FunderNation-Website als Plattform für die Präsentation der Kampagne des Unternehmens zur Verfügung, erbringt jedoch in keinster Weise eine Anlageberatung oder sonstige Beratung. FunderNation schließt mit dem Funder keine Verträge über Beratungs- oder Auskunftsleistungen ab. Insbesondere ist FunderNation nicht verpflichtet,

den Funder über die weiteren Entwicklungen des Unternehmens zu informieren. Darüber hinaus ist FunderNation nicht verantwortlich für ausbleibende Zahlungen oder Vergütungen oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Unternehmens aus diesem Investmentvertrag.

- 14.4 Die Entscheidung darüber, ob der Funder über die FunderNation-Website in ein Unternehmen investiert und in welches Unternehmen er investiert, obliegt allein dem Funder selbst. Der Funder sollte sich sowohl bei seiner Investitionsentscheidung als auch während der Laufzeit rechtlich, wirtschaftlich und steuerlich beraten lassen.
- 14.5 Die Veräußerung eines im Rahmen einer Kampagne auf der FunderNation-Website vergebenen partiarischen Nachrangdarlehens durch den Funder ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Partiarische Darlehen sind jedoch keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Eine Veräußerung dürfte daher in der Praxis schwierig oder sogar unmöglich sein, da für partiarische Darlehen kein einer Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz existiert. Der Funder ist daher dem Risiko ausgesetzt, während der Laufzeit des Nachrangdarlehens nicht frei über seine investierten Mittel verfügen zu können.

## 15 **Widerrufsbelehrung**

### **Widerrufsbelehrung**

#### **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

FunderNation GmbH, Wilhelm-Leuschner-Straße 7, 64625 Bensheim-Auerbach, Telefax: +49 6251 8008 376,

E-Mail: [FunderNation@fundernation.eu](mailto:FunderNation@fundernation.eu).

#### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren mit der Maßgabe, dass das Unternehmen zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags die vereinbarte Gegenleistung gegenüber Ihnen zu erbringen hat. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie

vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen unverzüglich erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### **Ende der Widerrufsbelehrung**

## **16 Schlussbestimmungen**

### 16.1 Abtretung von Rechten des Funders

Der Funder ist berechtigt, Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Investmentvertrag insgesamt an Dritte zu übertragen. Die Übertragung ist nur unter den Bedingungen möglich, dass der Empfänger (i) in sämtliche Rechte und Pflichten aus dem mit der FunderNation Support UG abgeschlossenen Poolingvertrag eintritt, (ii) ein Mitgliedskonto auf der FunderNation-Website eröffnet und (iii) sämtliche aus Sicht von FunderNation erforderlichen Angaben – insbesondere seine Bankverbindung und seine Steueridentifikationsnummer – an FunderNation übermittelt. Das Unternehmen befreit den Funder insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht. Der Funder wird dem Unternehmen jegliche derartige Übertragung unverzüglich in Textform anzeigen.

Sollte FunderNation zukünftig auf der FunderNation-Website eine Plattform zum Handel von über die FunderNation-Website vermittelte partiarische Nachrangdarlehen anbieten (nachfolgend "**Handelsplattform**") darf der Funder und seine Rechtsnachfolger ihre Ansprüche aus diesem Investmentvertrag nur unter Inanspruchnahme dieser Handelsplattform übertragen. Soweit in den Nutzungsbedingungen der Handelsplattform zugelassen, ist bei einer Übertragung über die Handelsplattform auch eine teilweise Übertragung möglich.

### 16.2 Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Investmentvertrag wurden nicht getroffen. Über den Regelungsgehalt der vorstehenden Bestimmungen hinaus, wird durch dieses Vertragsverhältnis kein weitergehendes, insbesondere kein gesellschaftsrechtliches, Rechtsverhältnis begründet.

### 16.3 Änderungen und Schriftform

Änderungen dieses Investmentvertrages bedürfen, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgesehen ist, der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Ziffer 16.3.

Das Unternehmen ist in Abstimmung mit FunderNation zu Änderungen dieses Investmentvertrages berechtigt, die im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Regulierung erforderlich und/oder – nach Ermessen des Unternehmens – sinnvoll sind.

#### 16.4 Mitteilungen

Nach diesem Investmentvertrag notwendige Aufforderungen, Mitteilungen, abzugebende Erklärungen oder andere Nachrichten sind jeweils an die Parteien zu richten oder an diejenige Person oder Anschrift, die jeweils von einer Partei bestimmt wird, es sei denn, in diesem Investmentvertrag ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

#### 16.5 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Investmentvertrages gegenüber Dritten geheim und vertraulich zu behandeln, es sei denn, es handelt sich um einen zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten oder die betreffenden Tatsachen sind öffentlich bekannt oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig im Voraus zu unterrichten und die öffentlichen Bekanntmachungen auf den gesetzlich oder behördlicherseits vorgeschriebenen Inhalt zu beschränken.

#### 16.6 Geltendes Recht

Dieser Investmentvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### 16.7 Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Investmentvertrag oder seinen Anlagen sollen von den ordentlichen deutschen Gerichten entschieden werden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, Frankfurt a.M..

#### 16.8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Investmentvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Investmentvertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Investmentvertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.